

FAQ Bilanzierungsumlagen, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage und VHP-Entgelt

Bilanzierungsumlagen

Warum wird die SLP Bilanzierungsumlage erhoben?

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß der Festlegung der BNetzA (GaBi Gas 2.0) u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. Diese ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP Entnahmestellen beliefern. Die Abrechnung der SLP Bilanzierungsumlage erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden SLP Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten SLP Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen mit der jeweils gültigen SLP Bilanzierungsumlage. Die SLP Bilanzierungsumlage wird für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Detailliertere Informationen stehen im [Bilanzkreisvertrag](#) bereit.

Warum wird die RLM Bilanzierungsumlage erhoben?

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine RLM Bilanzierungsumlage erhoben. Diese ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die RLM Entnahmestellen beliefern. Die Abrechnung der RLM Bilanzierungsumlage erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden RLM Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten RLM Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur mit der jeweils gültigen RLM Bilanzierungsumlage. Die RLM Bilanzierungsumlage wird für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Detaillierte Informationen stehen im [Bilanzkreisvertrag](#) bereit.

Handelt es sich bei der SLP Bilanzierungsumlage bzw. der RLM Bilanzierungsumlage um eine neue Umlage?

Nein.

Warum werden die SLP Bilanzierungsumlage auf 5,70 EUR/MWh und die RLM Bilanzierungsumlage auf 3,90 EUR/MWh festgesetzt?

Die Festlegung ist u.a. auf die insgesamt schwierige Marktsituation (insbesondere die hohe Preissituation), die prognostizierte Entwicklung der Regelenergieverursachung und des daraus resultierenden Regelenergiebedarfs sowie auf die aktuellen Stände der Umlagekonten zurückzuführen.

In der Umlageperiode ab dem 1. Oktober 2022 wird THE Abschlagszahlungen auf die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlage erheben. Die Abschlagszahlung wird grundsätzlich im Folgemonat erfolgen. Die finale Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Clearingverfahren.

Welche Liquiditätspuffer gelten im GaBi Gas 2.0-Bereich in der kommenden Umlageperiode?

Die in der Umlageperiode ab dem 1. Oktober 2022 gültigen Liquiditätspuffer werden in dem Dokument „Berechnungsgrundlage Bilanzierungsumlage“ veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Dokuments erfolgt spätestens am 30. September 2022.

Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

Warum wird ein Konvertierungsentgelt erhoben?

Gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur (BK7-16-050, „Konni Gas 2.0“) ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt ein anreizorientiertes Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas zu erheben. Ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von L-Gas nach H-Gas ist nicht vorgesehen. Das Konvertierungsentgelt wird für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung.

Detaillierte Informationen stehen im [Bilanzkreisvertrag](#) bereit.

Warum wird eine Konvertierungsumlage erhoben?

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben. Die Konvertierungsumlage wird für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Die Abrechnung der Konvertierungsumlage erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung.

Detaillierte Informationen stehen im [Bilanzkreisvertrag](#) bereit.

In der Umlageperiode ab dem 1. Oktober 2022 wird THE Abschlagszahlungen auf die Konvertierungsumlage erheben. Die Abschlagszahlung wird grundsätzlich im Folgemonat erfolgen. Die finale Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Clearingverfahren.

Handelt es sich um ein neues Entgelt/eine neue Umlage?

Nein

Warum wird das Konvertierungsentgelt (H/L) auf 0,45 EUR/MWh festgelegt?

Gemäß Festlegung Konni Gas 2.0 ist das Konvertierungsentgelt so zu bestimmen, dass der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat, der MGV jedoch gleichzeitig nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen L-Gas Mengen wird.

Im Gegensatz zur Konvertierungsumlage ist das Konvertierungsentgelt dementsprechend nicht kostendeckend zu ermitteln. Die Berechnung von Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage erfolgt unabhängig voneinander.

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung des Konvertierungssystems insgesamt sowie des Marktumfeldes im L-Gas wird das anreizorientierte Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ab dem 1. Oktober 2022 auf 0,45 EUR/MWh festgelegt.

Warum wird die Konvertierungsumlage auf 0,38 EUR/MWh festgelegt?

Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt zur Kostendeckung der kommerziellen und technischen Konvertierung.

In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Konvertierungskosten (soweit nicht vom Konvertierungsentgelt gedeckt) sowie die ermittelten Differenzbeträge und ein Liquiditätspuffer ein.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Kontostände und der prognostizierten Entwicklung der Kosten und Erlöse) wird die Konvertierungsumlage auf 0,38 EUR/MWh festgesetzt.

Welcher Liquiditätspuffer wird im Konni Bereich für die Umlageperiode ab Oktober 2022 angesetzt?

Der in der Umlageperiode ab dem 1. Oktober 2022 gültige Liquiditätspuffer wird in dem Dokument „Berechnungsgrundlage Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage“ veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Dokuments erfolgt spätestens am 30. September 2022.

VHP Entgelt

Warum wird ein VHP Entgelt erhoben?

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (BK7-11-003) ist der Marktgebietsverantwortliche seit dem 1. Oktober 2011 berechtigt, ein Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes zu erheben.

Das VHP Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung am Virtuellen Handelspunkt fällig und wird dabei sowohl dem aufnehmenden als auch dem abgebenden Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt.

Entsprechend der Vorgabe der Bundesnetzagentur ist die Höhe des Entgeltes von dem Marktgebietsverantwortlichen so zu wählen, dass die direkt und indirekt durch den Virtuellen Handelspunkt entstehenden Kosten gedeckt werden können.

Die Abrechnung des VHP Entgelts erfolgt monatlich in einer eigenen Abrechnung. Das VHP Entgelt wird für die Dauer von 12 Monaten festgelegt.

Warum wird das VHP Entgelt in genannter Höhe festgelegt?

Gemäß Festlegungsbeschluss ist vom MGV ein Entgelt für die Nutzung des VHP zu erheben.

Die Höhe des Entgelts ist so zu wählen, dass die direkt und indirekt durch den VHP verursachten Kosten gedeckt werden. Das VHP-Entgelt beträgt ab dem 01.10.2022 0,00148 EUR/MWh.

Die Kostendeckung ist durch diese Festlegung des VHP Entgelts gegeben.